

3



Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Gemeinderäte Dr. Fritz AICHINGER, Dr. Wolfgang ULM und Mag. Alexander NEUHUBER, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 23.06.2014 zu Post 1 der Tagesordnung (Generaldebatte)

betreffend Runder Tisch zur anwohner- und wirtschaftsfreundlichen Organisation von Versammlungen und Demonstrationen

Das freie Versammlungsrecht und Demonstrationsrecht ist ein wesentliches Grundrecht einer funktionierenden Demokratie und wurde von unseren Vorfahren hart gegen Widerstände erstritten. Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention und Art 12 Staatsgrundgesetz normieren das Menschenrecht, sich friedlich zu versammeln.

So heißt es in Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention:

(1) *Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.*

(2) *Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.*

Demonstrationen im Sinne der grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit können derzeit praktisch an jedem Ort in der Bundeshauptstadt abgehalten werden und unterliegen auch angesichts einer vorzunehmenden Grundrechts- und Güterabwägung kaum örtlichen Einschränkungen, was auch ein aktuelles VfGH-Erkenntnis zuletzt bestätigt hat.

So zeigt die Statistik, dass in Wien aktuell beispielsweise rund 80 (zumindest Teil-)sperrungen der Ringstraße pro Jahr für angemeldete Demonstrationen vorgenommen werden müssen, was zu erheblichen Belastungen und nicht selten auch massiven Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht demonstrierender Anwohner und Wirtschaftstreibenden führt. So hat die Wiener Wirtschaftskammer errechnet, dass an einem bestimmten Ort häufig stattfindende Demonstrationen bis zu 48 % Umsatzeinbußen bei den dort ansässigen Unternehmen und Geschäften führen kann – und diesbezüglich einen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit darstellt.

Meist ist das Erreichen einer Lösung nur eine Frage des guten Willens und des Dialogs. Ohne das Demonstrations- und Versammlungsrecht der Menschen einschränken zu wollen, ist es daher angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre angezeigt, alle betroffenen bzw. zuständigen Behörden, Organisatoren (von größeren Demonstrationen), Vertreter der Politik und der Wirtschaft, die ÖH und NGOs an einen Runden Tisch zu rufen, um eine mögliche Lösung des geschilderten Problems der manchmal für Anrainer und Wirtschaftstreibende problematischen Örtlichkeit bzw. Verlaufsroute von angemeldeten Demonstrationen im Rahmen der grundrechtlichen Vorgaben zu besprechen.

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN ABGELEHNT Eing.: 23 JUNI 2014 PAC-01966-2014/0001-KVPIG AT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Wien spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Einberufung eines Runden Tisches unter Beteiligung der betroffenen bzw. zuständigen Behörden, der Organisatoren (von größeren Demonstrationen), von Vertretern der Politik und der Wirtschaft, der ÖH und NGOs aus, um eine mögliche Lösung des geschilderten Problems der manchmal für Anrainer und Wirtschaftstreibende problematischen Örtlichkeit bzw. Verlaufsrouten von angemeldeten Demonstrationen im Rahmen der grundrechtlichen Vorgaben zu besprechen. Der Herr Bürgermeister wird vom Gemeinderat aufgefordert, eine entsprechende Initiative zu setzen und eine Einladung zum Runden Tisch auszusprechen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 23.06.2014

